

SELBSTERKLÄRUNG zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Betreuung in einer Kindertagesstätte

Bitte die Selbsterklärung ausgefüllt und unterschrieben an die Stadt Verden (Aller) zurücksenden. Für Fragen stehen Ihnen gerne Frau Everding, Tel. 12-285 (Montag bis Mittwoch), Frau Wahlers, Tel. 12-433 und Herr Baumann, Tel. 12-438, zur Verfügung.

Bitte lesen Sie sich vor dem Ausfüllen dieser Selbsterklärung die Hinweise auf der Rückseite der letzten Seite durch!

I. Persönliche Angaben (Bitte ausfüllen!)

Name der Mutter: _____

Sind Sie sorgeberechtigt? Ja Nein

Anschrift, Telefon-Nr.: _____

Name des Vaters: _____

Sind Sie sorgeberechtigt? Ja Nein

Anschrift, Telefon-Nr.:
(falls abweichend) _____

Name des Kindes oder der Kinder: _____

Bildungskarten-Nr. (falls vorhanden): _____

Kindertagesstätte: _____

Art der Gruppe oder der Gruppen:
(z. B. Ganztags- oder Vormittagsgruppe) _____

II. Monatliches Einkommen (Bitte ausfüllen - außer es soll eine Veranlagung zur Höchstgebühr erfolgen!)

Anzahl der Personen _____ gemäß Seite 3. Einkommen gültig ab/seit: _____
 (Monat/Jahr)

Ja, es soll eine Veranlagung zur Höchstgebühr erfolgen.

	1. Sorgeberechtigte/r (Mutter)	2. Sorgeberechtigte/r (Vater)
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit zzgl. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Nettoeinkommen)		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb (Gewinn)		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktien-Kursgewinne)		
Kindergeld und ggf. Kindergeldzuschlag		
Elterngeld (abzgl. 300,00 € Freibetrag), Mutterschaftsgeld		
Sonstige Einkünfte: z. B. Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Renten, Krankengeld, Unterhalt, sonstige Leistungen der Agentur für Arbeit		
Abzüglich Unterhaltszahlungen, für die eine Verpflichtung besteht		
Zwischensummen		
Insgesamt		

III. Zuordnung des Nettoeinkommens (II) zu der Einkommensgrenze (Bitte ankreuzen!)

- 1. Das Nettoeinkommen liegt in der Einkommensgruppe 1
(z. B. übersteigt bei 4 Personen die Einkommensgrenze von 3.462,00 € mtl. nicht).
- 2. Das Nettoeinkommen liegt in der Einkommensgruppe 2
(z. B. übersteigt bei 4 Personen die Einkommensgrenze von 4.616,00 € mtl. nicht).
- 3. Das Nettoeinkommen liegt in der Einkommensgruppe 3
(z. B. übersteigt bei 4 Personen die Einkommensgrenze von 5.539,00 € mtl. nicht).
- 4. Das Nettoeinkommen liegt in der Einkommensgruppe 4
(z. B. übersteigt bei 4 Personen die Einkommensgrenze von 6.462,00 € mtl. nicht).
- 5. Das Nettoeinkommen liegt in der Einkommensgruppe 5
(z. B. übersteigt bei 4 Personen die Einkommensgrenze von 6.462,00 € mtl.).

IV. Geschwisterermäßigung

Besuchen mindestens zwei Kinder gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Verden?
Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben:

Namen aller Kinder, die in Verden eine Kindertagesstätte besuchen:	Namen der besuchten Kindertagesstätten:	Beginn und voraussichtliches Ende des Besuchs:
1.		
2.		

Es ist unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Geschwisterermäßigung nicht mehr vorliegen. Siehe auch hierzu Ziffer IV. der Hinweise zum Ausfüllen der Selbsterklärung.

V. H i n w e i s e:

Werden keine Angaben zum Einkommen gemacht, ist automatisch die Höchstgebühr gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 der Benutzungsgebührensatzung zu zahlen.

Die Stadt Verden (Aller) behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben vor. Auf Verlangen sind die Angaben durch Belege nachzuweisen.

Gemäß § 2 Abs. 6 der Benutzungsgebührensatzung ist der Anstieg des laufenden Einkommens gegenüber dem in dieser Selbsterklärung zugrunde gelegten Einkommen unverzüglich mitzuteilen, wenn dieser Anstieg des laufenden Einkommens Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben könnte.

Bei einer Verringerung des laufenden Einkommens wird auf Antrag vom 01. des Monats an, in dem der Antrag bei der Stadt Verden (Aller) oder bei der Leitung der Kindertagesstätte eingeht, das aktuelle Einkommen für die Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt.

Eine Veränderung der Personenzahl wird vom 01. des Monats an, in dem eine diesbezügliche Mitteilung bei der Stadt Verden oder bei der Leitung der Kindertagesstätte eingeht, berücksichtigt. Für die Festsetzung der Gebühr werden dann die aktuelle Personenzahl und das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

Abgabhinterziehung kann gemäß § 16 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig Abgaben verkürzt oder Abgaben gefährdet. Dies kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Ich/Wir habe/n keine weiteren Einkünfte, weder auf Stundenbasis noch steuerfrei. Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Die strafrechtlichen Folgen unwahrer Angaben sind mir/uns bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Sorgeberechtigten

Zum Verbleib bei den Sorgeberechtigten

Einkommensgrenzen ab 01.08.2020

	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
(Die Anzahl der Personen bestimmt sich nach den Sorgeberechtigten zzgl. aller Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.)						
	€	€	€	€	€	€
<u>Einkommensgruppe 1:</u> mtl. Betrag bis	2.267,00	2.861,00	3.462,00	4.062,00	4.655,00	5.247,00
<u>Einkommensgruppe 2:</u> mtl. Betrag mehr als mtl. Betrag bis	2.267,00 3.022,00	2.861,00 3.814,00	3.462,00 4.616,00	4.062,00 5.416,00	4.655,00 6.206,00	5.247,00 6.996,00
<u>Einkommensgruppe 3:</u> mtl. Betrag mehr als mtl. Betrag bis	3.022,00 3.626,00	3.814,00 4.577,00	4.616,00 5.539,00	5.416,00 6.499,00	6.206,00 7.447,00	6.996,00 8.395,00
<u>Einkommensgruppe 4:</u> mtl. Betrag mehr als mtl. Betrag bis	3.626,00 4.231,00	4.577,00 5.340,00	5.539,00 6.462,00	6.499,00 7.582,00	7.447,00 8.688,00	8.395,00 9.794,00
<u>Einkommensgruppe 5:</u> mtl. Betrag mehr als	4.231,00	5.340,00	6.462,00	7.582,00	8.688,00	9.794,00
<u>Hinweis:</u> Einkommensgrenze für die Wirtschaftl. Jugendhilfe mtl. Betrag bis	1.511,00	1.907,00	2.308,00	2.708,00	3.103,00	3.498,00

Informationen über die Wirtschaftliche Jugendhilfe entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen. Keine Freistellung erfolgt für das Verpflegungsgeld.

Monatliche Gebühren ab dem 01.08.2020

Art der Gruppe	Einkommens- gruppe 1 Euro mtl.	Einkommens- gruppe 2 Euro mtl.	Einkommens- gruppe 3 Euro mtl.	Einkommens- gruppe 4 Euro mtl.	Einkommens- gruppe 5 Euro mtl.
1. Ganztagskrippe	170,00	220,00	270,00	320,00	370,00
2. Verlängerte Vormittags- krippe	127,50	165,00	202,50	240,00	277,50
3. Vormittagskrippe, Nachmittagskrippe	85,00	110,00	135,00	160,00	185,00
4. 17 Uhr Hort (5x wöchentl.)	85,00	110,00	135,00	160,00	185,00
5. 17 Uhr Hort (3x wöchentl.)	51,00	66,00	81,00	96,00	111,00
6. 15 Uhr Hort (5x wöchentl.)	42,50	55,00	67,50	80,00	92,50
7. 15 Uhr Hort (3x wöchentl.)	25,50	33,00	40,50	48,00	55,50
8. Sonderöffnungszeiten je angefangene halbe Std.	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
9. Verpflegungsgeld für das Mittagessen	25,00	25,00	37,50	37,50	50,00

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu ihrer Einschulung nach § 21 Kindertagesstätten-gesetz beitragsfrei gestellt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit für höchstens 8 Stunden täglich. Für tägliche Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 Benutzungsgebührensatzung erhoben.

Das Verpflegungsgeld bleibt vom Anspruch auf Beitragsfreiheit unberührt und ist weiterhin zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind auch für Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten. Eine Abmeldung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kindertagesstätten-Halbjahres möglich.

Hinweise zum Ausfüllen der Selbsterklärung

Zu Ziffer I.:

Bitte tragen Sie unter Ziffer I. die dort angegebenen persönlichen Angaben ein.

Sollte eine Bewilligung zur Übernahme der Kosten für das gemeinsame Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket vorliegen, so teilen Sie uns bitte die Bildungskartennummer mit, damit eine evtl. mögliche Abrechnung erfolgen kann und Sie bei einer vorliegenden Bewilligung die Kosten für das Essen nicht selbst zahlen müssen.

Zu Ziffer II.:

Es ist das monatliche Einkommen zugrunde zu legen.

Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ist das zuletzt erzielte aktuelle Nettoeinkommen maßgebend (Bruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge). Ist Ihr monatliches Einkommen schwankend, ist ein durchschnittlicher Wert der letzten Monate, maximal ein Jahr, anzugeben.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt der Gewinn als Einkommen. Maßgeblich ist der Gewinn, der sich aus dem letzten Steuerbescheid ergibt (geteilt durch 12 Monate), abzüglich vorsorgeähnlicher Aufwendungen, z. B. Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung.

Wurde keine Veranlagung durch das Finanzamt durchgeführt, sind andere geeignete Unterlagen für die Erklärung der Einkommensverhältnisse (Gewinnermittlung) zugrunde zu legen.

Geben Sie bitte Ihr gesamtes Einkommen an (alle Einnahmen in Geld, auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung) und addieren Sie die Einkommensarten.

Bitte tragen Sie hier die zutreffende Personenzahl ein. Die Anzahl der Personen bestimmt sich nach den Sorgberechtigten und allen Kindern, für die Kindergeld bezogen wird.

Zu Ziffer III.:

Vergleichen Sie bitte das von Ihnen auf S. 1 (ganz unten) eingetragene monatliche Einkommen mit den Einkommensgruppen, die auf der Vorderseite aufgeführt sind.

Die monatlichen Beträge der Einkommensgrenze für die Wirtschaftliche Jugendhilfe und der Einkommensgruppen 1, 2, 3, 4 und 5 sind hinsichtlich der Höhe von der Personenzahl abhängig. Bitte ordnen Sie Ihr monatliches Nettoeinkommen der für Sie maßgeblichen Einkommensgruppe bzw. der Einkommensgrenze für die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu.

Beispiel: Bei einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.700,00 € und einer zu berücksichtigenden Personenzahl von vier Personen ist unter Ziffer III. ein Kreuz bei der Einkommensgrenze 1 zu machen.

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 3.500,00 € und einer zu berücksichtigenden Personenzahl von vier Personen ist unter Ziffer III. ein Kreuz bei der Einkommensgruppe 2 zu machen.

Bei fünf Personen und ebenfalls einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 3.500,00 € wäre die Einkommensgruppe 1 anzukreuzen.

Zu Ziffer IV.:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte bzw. einen Kinderspielkreis in der Stadt Verden, wird die jeweilige Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

In den Fällen, in denen das ältere Kind ein Angebot mit geringerer wöchentlicher Stundenzahl besucht als das jüngere Kind, wird die jeweilige Gebühr um 50 % ermäßigt.

Kindergartenkinder, die nach § 21 KitaG beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Gewährung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Zu Ziffer V.:

Bitte lesen Sie sich die Hinweise durch und unterschreiben Sie die Selbsterklärung.